

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 19.

Kiel, den 19. Dezember

1922.

Inhalt: Nachruf betr. Ablebens des Propst Gess. — 168. Zustellung des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts. — 169. Kirchensteuerverwaltung. — 170. Einrichtung eines evangelischen Wohlfahrtsdienstes. — 171. Kirchensammlung für die Seemannsmission. — 172. Amtsenthebung des Pastors Clausen-Todenbüttel. — 173. Fürsorge für Psychopathen und Neuropathen. — 174. Drucklegung der Verfassung. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen. — Berichtigung.

Am 4. Dezember d. Js. ist

Kiel, den 8. Dezember 1922.

Herr Kirchenpropst und Hauptpastor Wilhelm Gess

in Rendsburg im 66. Lebensjahre nach schweren Leiden heimgegangen. 38 Jahre hindurch hat der Entschlafene in den Kirchengemeinden der Stadt Rendsburg mit vorbildlicher Treue in reichgesegneter Wirksamkeit gestanden und auch sonst seine seltene Arbeitskraft auf mancherlei Gebieten zum Wohl der Landeskirche erfolgreich betätigt. Seit dem Jahre 1917 hat er die Propstei Rendsburg mit hervorragendem Geschick verwaltet. Durch das Vertrauen der letzten ordentlichen Gesamtsynode wurde er in den Gesamtsynodalausschuß und damit auch in den Landeskirchenausschuß berufen. Der Landeskirchenausschuß, das evangelisch-lutherische Konsistorium und der Ausschuß der Gesamtsynode unserer Landeskirche betrauern aufrichtig den Verlust dieses aufrechten, auch von schwerem Leid ungebeugten, bis in den Tod getreuen hochgeschätzten Mitarbeiters. Wie in seiner Gemeinde und Propstei, so wird auch in der Landeskirche und in unseren Kollegien seine Persönlichkeit in dankbarem Andenken bleiben.

Der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses
und Präsident des evangelisch-lutherischen
Konsistoriums: D. Dr. Müller.

Der Vorsitzende
des Gesamtsynodalausschusses:
Dr. Rendtorff.

Nr. 168. Zustellung des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts.

Kiel, den 16. Dezember 1922.

Dadurch, daß vom 1. Januar 1923 ab von der Post für die Zustellung von Zeitschriften usw. eine Bestellgebühr von 1,50 M für das Stück erhoben wird, ändert sich die Zustellung unseres Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes insofern, als die Empfänger von Freieremplaren für die Abholung auf der Post selbst Sorge zu tragen haben. Wir ersuchen daher die ihnen auch fernerhin zugehenden Amtsblätter rechtzeitig von der Post abholen zu lassen, um einen Verlust zu vermeiden. Eine kostenlose Nachlieferung kann der hohen Kosten wegen von uns nicht erfolgen.

Für die Synodalausschüsse und Kirchenvorstände erfolgt die Zustellung wie bisher.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2175.

D. Dr. Müller.

Nr. 169. Kirchensteuerverwaltung.

Kiel, den 2. Dezember 1922.

Das bereits mit unserer Bekanntmachung vom 29. Juni 1922 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 130 — angekündigte Buch des Referenten für Kirchensteuersachen im Evangelischen Oberkirchenrat, Konsistorialrat Joh. Hofemann: „Die Kirchensteuerverwaltung durch die Reichsfinanzbehörden in Preußen“ ist jetzt erschienen und von dem Verlag von Martin Warnke in Berlin zu dem verhältnismäßig nicht sehr hohen Preise von 90 M zu beziehen. Das Buch bietet in übersichtlicher, sachlich gegliederter Darstellung eine Zusammenfassung der für die Übertragung der genannten Verwaltung maßgebenden gesetzlichen und zentralinstanzlichen Bestimmungen und erscheint in hervorragendem Maße geeignet, viele auf diesem Gebiete noch vorhandene Unklarheiten zu beseitigen und dazu beizutragen, die Hemmnisse einer schweren Übergangszeit zu überwinden.

Da sich die Darstellung nicht auf die Verhältnisse in Alt-Preußen beschränkt, sondern auch die durch die Übertragung der Kirchensteuerverwaltung in den Landeskirchen der neuen Preussischen Provinzen (sowie in der Katholischen Kirche in Preußen) geschaffene Rechtslage berücksichtigt, die im wesentlichen die gleiche ist, empfehlen wir den Kirchengemeinden und Parochialverbänden unseres Aufsichtsbezirks dringend die Anschaffung des Buches und zwar auch, soweit die Gemeinden usw. bisher von der Übertragung der Kirchensteuerverwaltung keinen Gebrauch gemacht haben. Es muß damit gerechnet werden, daß mit der fortschreitenden Entwicklung der Reichsfinanzverwaltung und der Reichssteuergesetzgebung, insbesondere der Einkommensteuer, die Kirchensteuerverwaltung auch in unserer Landeskirche in zunehmendem Maße auf die Finanzbehörden übergehen wird, sobald nur die Schwierigkeiten der Übergangszeit, die nun einmal mit der völligen Umgestaltung der Reichsteuerverwaltung verbunden sind, überwunden sein werden.

Von besonderem Interesse dürften für die Kirchengemeinden usw. die Ausführungen in Abschnitt II der Darstellung (am Ende) über die Kirchensteuerpflicht bisheriger Angehöriger von Militär-

gemeinden, in Abschnitt VII über die Besteuerung der Lohnempfänger und in Abschnitt X über die Kostenfrage sein. Wenn auch in letzterer Hinsicht eine Entscheidung des Reichsfinanzministers über die Kostenhöhe noch nicht ergangen ist, so enthalten die Ausführungen doch bemerkenswerte Vorschläge für das Verhalten der Kirchengemeinden gegenüber den Finanzämtern sowohl wie gegenüber politischen Gemeindebehörden, deren Tätigkeit sie in Anspruch nehmen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 3136.

D. Dr. Müller.

Nr. 170. Einrichtung eines evangelischen Wohlfahrtsdienstes.

Kiel, den 16. Dezember 1922.

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, das voraussichtlich in Preußen bereits am 1. April 1923 in Kraft treten wird, bedeutet den ersten und daher bedeutsamsten Schritt auf dem Wege der reichs- und landesgesetzlich geordneten sozialen Fürsorge und Pflege. Es schafft zunächst für die Arbeit an der Jugend neue staatliche Organe: Jugendämter für Gemeinden und Gemeindeverbände, Landesjugendämter für die Länder oder größere Landesteile und ein Reichsjugendamt.

Bereits das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, dessen Durcharbeitung wir den Herren Geistlichen dringend empfehlen, bietet der tätigen Mitarbeit der kirchlichen Jugendpflege und -fürsorge ein weites Feld der Tätigkeit, nicht zum mindesten nach der Richtung, daß die kirchlich organisierte Jugendarbeit in die Lage versetzt wird, auf die Berufung von nichtbeamteten Mitgliedern des Jugendamtes Einfluß zu gewinnen. Da die Zahl dieser Mitglieder zwei Fünftel der Gesamtzahl beträgt, so ergibt sich, wie wichtig ihre Stellungnahme zur evangelisch-kirchlichen Jugendarbeit sein muß. Außerdem ist nicht daran zu zweifeln, daß in Kürze weitere Zweige der Wohlfahrtspflege staatlich geregelt und besonderen Organen übertragen werden, für die die jetzt neu zu errichtenden Jugendämter die Grundlage bilden werden.

Unter diesen Umständen ist es eine unabweisbare Pflicht der Kirche, alle kirchlich-evangelischen Anstalten, Vereine und Verbände, unter voller Wahrung ihrer Selbständigkeit, zu einem über das ganze Gebiet der Landeskirche ausgedehnten evangelisch-kirchlichen Wohlfahrtsdienst zusammenzuschließen, dessen Zentren in der Landeskirche, in der Propstei und in der Einzelgemeinde liegen müssen. In anderen Landeskirchen sind derartige Organisationen bereits geschaffen (Hannover, Westfalen, Rheinland, Brandenburg, Groß-Berlin) bzw. in der Bildung begriffen. Der Zentralausschuß für Innere Mission hat sich gleichfalls der Sache mit großem Eifer angenommen und bereits auf dem diesjährigen Kongreß in München durch eine Resolution auf die Notwendigkeit eines solchen Zusammenschlusses hingewiesen. Auch bei uns haben bereits Vorbesprechungen zwischen Mitgliedern des Konsistoriums, Vertretern des Landesvereins für Innere Mission und den beiden Jugendpastoren stattgefunden.

Im Januar hoffen wir die Einrichtung einer landeskirchlichen Zentralstelle mitteilen und Richtlinien für die Arbeit veröffentlichen zu können. Heute kommt es uns vor allem darauf an, die Aufmerksamkeit der Herren Geistlichen sowie der Kirchenvorstände, denen gerade durch die neue Verfassung auf diesem Gebiet eine große Verantwortung zugeschoben wird, schon jetzt auf diese wichtige Frage zu lenken, damit wir durch die Einführung des Reichsschuljugendwohlfahrtsgesetzes zum 1. April 1923 keinesfalls überrascht werden. Es muß ferner auch in allernächster Zeit für die beabsichtigte Zusammenfassung ein Überblick über alle Gruppen, Vereine und Anstalten geschaffen werden, die zur evangelischen Wohlfahrtspflege zu rechnen sind. In Frage kommen Vereine und Einrichtungen für die Arbeit an Kindern und Jugendlichen (Jugendvereine, Jugendheime, Wohlfahrt der kleinen Kinder, der Schulkinder, der schulentlassenen Jugend, Jugendgerichtshilfe, Fürsorgeerziehung, Gefährdetenfürsorge) sowie für alle sonstige Hilfsarbeit an Hilfsbedürftigen (Trinkerfürsorge, Fürsorge für Tuberkulose, Anormale, Kranke, Kriegsbeschädigte, Hinterbliebene, Altershilfe, Frauenhilfe, Armenpflege). Wichtig ist es, festzustellen, ob die Vereine und Einrichtungen größeren Verbänden angeschlossen sind, oder ob sie nur auf Gemeindegrundlage stehen. In letzterem Falle ist auch noch anzugeben, ob die Arbeit von dem Kirchenvorstand oder von besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften getragen wird.

Die erfordernten Angaben sind uns in Anbetracht der großen Dringlichkeit unter Verwendung des nachstehend abgedruckten Formulars bis spätestens zum 5. Januar 1923 durch die Synodalausschüsse einzureichen. Um Verzögerungen zu vermeiden, sind Rückfragen durch die Synodalausschüsse nur unter gleichzeitiger Einsendung des möglichst vollständig ausgefüllten Formulars an uns zu stellen. Erwünscht ist die Beifügung von Jahresberichten, soweit solche vorliegen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2236.

D. Dr. Müller.

Propstei:

Gemeinde:

Vereine, Einrichtungen, Anstalten, Arbeitsgemeinschaft für:	Mitgliederzahl, Benutzerzahl, bei Anstalten: Belegungsmöglichkeit	Welchem Verband angeschlossen? Ist die Kirchengemeinde Trägerin oder finanziell beteiligt?	Bemerkungen (nötigenfalls ergänzende Angaben über Art und Umfang der Wirksamkeit)
Jugendwohlfahrt:			
Sonstige Hilfsarbeit:			

Nr. 171. Kirchensammlung für die evangelische Seemannsmission.

Kiel, den 11. Dezember 1922.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung der XV. ordentlichen Gesamtsynode ordnen wir hiermit an, daß in den Jahren 1922 bis 1927 zum Besten der evangelischen Seemannsmission am Sonntag Sexagesimae — im Jahre 1923 also am 4. Februar — in sämtlichen Kirchen unseres Bezirks in allen an dem genannten Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, diese Sammlung warm zu empfehlen, da dieser Zweig der Missionstätigkeit weitgehendster Unterstützung bedarf.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2187.

D. Dr. Müller.

Nr. 172. Betr. Amtsenthebung des Pastors Clausen-Todenbüttel.

Kiel, den 11. Dezember 1922.

Wir veröffentlichen nachstehend unsere Disziplinarverfügung vom 10. Mai 1922 — IV 857 — und das Urteil des landeskirchlichen Disziplinargerichts vom 9. Oktober 1922 — IV 1814 —. Beide Entscheidungen sind, ohne daß ein Rechtsmittel gegen sie eingelegt wäre, rechtskräftig geworden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. IV. 2189.

D. Dr. Müller.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

— Nr. IV 857 —

Kiel, den 10. Mai 1922.

Gemäß Beschluß des Konsistoriums vom 25. April 1922 wird Ihnen auf Grund der §§ 15 ff. des Kirchengesetzes vom 15. September 1889 betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten ein Verweis erteilt.

Gründe.

Am 19. und 24. September 1921 haben Sie in Hademarschen in öffentlichen Versammlungen, die zum Zwecke der Vorbereitung der Wahlen für die verfassunggebende Landeskirchenversammlung einberufen waren, geredet. In beiden Versammlungen haben Sie scharfe Angriffe gegen solche landeskirchliche Pastoren gerichtet, die Ihren theologischen Standpunkt nicht teilen. In der Versammlung vom 24. September haben Sie insbesondere in Ihrer Erwiderung auf die Rede des Pastors Treplin, der Sie persönlich mit keinem Worte angegriffen, und seinen Standpunkt durchaus ruhig und sachlich vertreten hatte, behauptet: „90% der Pastoren seien meineidig,

eine hochgestellte kirchliche Persönlichkeit habe es ausgesprochen, daß in der Landeskirche Hunderte von Meineiden geschworen würden." Aus dem Zusammenhange, in dem Sie Ihre Äußerungen taten, haben Sie deutlich erkennen lassen, daß Sie die von Ihnen als bibelkritische und moderne Theologen gekennzeichneten landeskirchlichen Pastoren in ihrer überwiegenden Mehrheit für meineidig erklärten. Dadurch, daß Sie der Versammlung eine vor längerer Zeit im privaten Gespräch Ihnen gegenüber getane Äußerung des Pastors Treplin über dessen Stellung zur Frage der Heilsgewißheit und des Kreuzestodes Christi berichteten, haben Sie bei den Zuhörern den Eindruck erweckt und erwecken wollen, daß auch Pastor Treplin „meineidig“ sei. Die Versammlung vom 24. September war von mehreren 100 Personen besucht, die überwiegend zur Gemeinde Hademarschen, deren Geistlicher Pastor Treplin ist, gehören.

Als Sie aus der Versammlung aufgefordert wurden, den Namen der Persönlichkeit zu nennen, die den von Ihnen angeführten Ausspruch getan haben sollte, verweigerten Sie die Auskunft und sagten: „Ich will Ihnen den gegebenen Weg zeigen, wenden Sie sich an das Konsistorium.“ Sie haben ferner erklärt, daß Sie den Vorwurf des Meineides gegenüber den Pastoren schon häufig erhoben hätten, ohne daß es jemand wage, Sie deswegen anzufassen. In diesem Zusammenhange äußerten Sie auch, so daß die Zuhörer die Bemerkung nur auf das Konsistorium beziehen konnten: „Die Herren haben Angst vor mir!“

In Ihrer verantwortlichen Vernehmung vor dem Beauftragten des Konsistoriums haben Sie angegeben, daß der Kandidat Hans Asmussen Ihnen mitgeteilt habe, Herr Generalsuperintendent D. Nordhorst habe ihm (Asmussen) gegenüber davon gesprochen, daß in der Kirche Hunderte von Meineiden geschworen seien. Kandidat Asmussen hat bekundet, daß es sich bei der fraglichen Äußerung um einen Vorfall aus der Zeit von Ende Februar 1920 handle. Bei Gelegenheit seiner Meldung zum Examen habe er sich Herrn Generalsuperintendenten Nordhorst vorgestellt. Die Unterhaltung habe die Verhältnisse in Kirche und Schule zum Gegenstand gehabt. Herr Generalsuperintendent D. Nordhorst habe gesagt, es sei kein Wunder, daß die Zustände so traurig seien: „Denken Sie an die Hunderte von Meineiden, die in der Kirche geschworen werden.“ Herr Generalsuperintendent D. Nordhorst gibt an, daß in seiner Äußerung betr. die Meineide die Worte „die in der Kirche geschworen werden“ nicht enthalten gewesen seien, er habe nur im allgemeinen von dem durch sittlichen Verfall und Untreue bedingten Mangel an Ehrlichkeit der Gesinnung gesprochen und habe darauf hingewiesen, daß Hunderte von Meineiden geschworen seien. Kandidat Asmussen hat offenbar den Herrn Generalsuperintendenten D. Nordhorst falsch verstanden. Daß Asmussens Wiedergabe des Gesprächs auf einem Mißverständnis beruhte, geht klar daraus hervor, daß, wie Asmussen selbst ausdrücklich zugeben muß, in dem ganzen Gespräch von der Eidespflicht der Pastoren oder dem Religionseide überhaupt keine Rede gewesen ist. Es ist nicht anzunehmen, daß Sie ernsthaft geglaubt haben, Herr Generalsuperintendent D. Nordhorst habe sagen wollen, daß Hunderte von Pastoren meineidig seien oder einen Meineid geschworen hätten. Sie hätten ja auch durch eine Anfrage leicht feststellen können, ob die fragliche Äußerung so gemeint

war, wie sie Kandidat Asmussen Ihnen berichtete. Daß Sie eine solche Anfrage unterließen und dagegen in der Öffentlichkeit diese Äußerung verwandten, zeigt, daß es Ihnen in erster Linie auf die Erregung von Aufsehen ankam.

Sie haben in Ihrer verantwortlichen Vernehmung bestritten, daß Sie Pastor Treplin vor den Augen seiner Gemeinde als ungläubigen und meineidigen Pastor hingestellt haben. Diese Ablehnung steht mit den Tatsachen in Widerspruch. Aus den Befundungen sämtlicher Zeugen, die an der Versammlung am 24. September teilgenommen haben, geht eindeutig hervor, daß Sie mit der Erzählung jener von Pastor Treplin Ihnen gegenüber gemachten Bemerkung über den Kreuzestod Christi vor Ihren Zuhörern beweisen wollten, daß Pastor Treplin zu den modernen und kritischen Theologen gehöre, von denen Sie dann im übrigen behauptet haben, sie seien meineidig. Die ganze Form ihrer Ausführung ist für die von Ihnen vielfach geübte Kampfesweise ebenso charakteristisch, wie die nachherige Ablehnung. In dem Eingefandt in Nr. 116 der „Landpost“ sagen Sie ausdrücklich zur Rechtfertigung Ihrer in Hademarschen gehaltenen Rede: „Um die Mißvergnügten der Gemeinde Hademarschen ein wenig tiefer in die Sache sehen zu lassen, teile ich Ihnen hierdurch mit, daß ich in meiner Zeitschrift „Köstliche Perle“ — ich weiß nicht wie oft — gegen die moderne Geistlichkeit des Landes den Vorwurf des Eidbruches getan habe. Auf der Synode 1909 ist die Sache vor dem Konsistorium und der ganzen Versammlung zur Sprache gekommen, daß von dem „Lutherischen Verein“, dessen Leiter ich bin, gegen die modernen Irrelehrer der Vorwurf des Meineides erhoben wurde.“ Wenn Sie es, nachdem Sie solche Äußerungen vor breiter Öffentlichkeit getan haben, in Abrede stellen, daß Sie gegen Pastor Treplin, den Sie ganz unmißverständlich persönlich als modernen Theologen gekennzeichnet haben, den Vorwurf des Meineides erhoben haben, so widersprechen Sie sich damit selbst. Der Vorwurf des Meineides bedeutet natürlich die größte Beleidigung, die deswegen besonders schwer ist, weil sie gegen einen Amtsbruder, in der Öffentlichkeit und vor einer großen Zahl von Gemeindegliedern des Beleidigten geschehen ist.

Um den Vorwurf der Meineidigkeit, den Sie gegen den weit überwiegenden Teil der landeskirchlichen Geistlichen erheben, zu erhärten, haben Sie in der Versammlung darauf hingewiesen, daß man es nicht wage, Sie anzufassen, weil man Angst vor Ihnen habe. In gleichem Sinne schreiben Sie in dem oben angeführten „Eingefandt“:

„Ich erwähne ferner bei dieser Gelegenheit öffentlich, daß ich, als man mich vor zwei Jahren einmal aus Anlaß meines Eintretens für die Bibel zur Verantwortung ziehen wollte, von dem Herrn Minister für Volksbildung, Kunst und Wissenschaft die Verweisung der Sache vor die Staatsanwaltschaft forderte. Aber man hat sich schwer gehütet, darauf einzugehen. Wenn ich den Staatsanwalt fordere und der Gegner geht nicht darauf ein, dann kann meine Sache nicht schlecht stehen. So ist von der ganzen Sache kein Sterbenswort an die Öffentlichkeit gekommen. Ich weiß, daß auch in diesem Falle kein Pastor die Sache anrühren wird, dazu ist sie viel zu brenzlich für die andern.“

In dieser Ausführung ist zunächst unwahr, daß Sie wegen Ihres Eintretens für die Bibel zur Verantwortung gezogen sind. Sie selbst wissen ganz genau, daß im Jahre 1919 das förmliche Disziplinarverfahren gegen Sie eingeleitet wurde, weil Sie sich bei der Generalkirchenvisitation dem visitierenden Generalsuperintendenten D. Mordhorst gegenüber höchst ungebührlich benommen hatten. Das Disziplinarurteil vom 14. Januar 1920 hat Sie darüber belehrt, daß in Ihrem Verhalten der Tatbestand einer objektiven Achtungsverletzung und eines gegen seinen Vorgesetzten moralisch und juristisch unzulässigen Angriffs gefunden ist. Sie haben in der Hauptverhandlung vom 14. Januar 1920 selbst zugestanden, daß Sie Ihr Verhalten als ein unstatthafte gegenüber Ihrem Vorgesetzten anerkennen. Die oben angeführte Äußerung in dem Eingeklagt will bei den Lesern den Eindruck erwecken, daß man es überhaupt nicht gewagt habe, gegen Sie vorzugehen. Hierin liegt eine bewußte Unwahrheit. Es wird Ihnen noch gut in der Erinnerung sein, daß schon durch Verfügung des Konsistoriums vom 2. Juni 1914 — I 1549 — Ihnen eröffnet wurde, das Konsistorium habe schon seit längerer Zeit mit immer wachsendem Befremden und tiefem Bedauern verfolgt, welche Schärfe Ihre Polemik angenommen habe. Das Konsistorium warne Sie ernstlich davor, derartige maßlose Veröffentlichungen fortzusetzen. Schon damals wurde Ihnen gesagt, daß das Konsistorium „für dieses Mal von einer disziplinaren Ahndung noch absehen zu sollen geglaubt habe, weil Sie sonst vielleicht mit einem Schein des Rechtes ihm entgegenhalten könnten, daß die bisherige Nachsicht Sie in der Ansicht bestärkt habe, Ihre Veröffentlichungen seien nicht zu beanstanden“. Ferner werden Sie nicht vergessen haben, daß das am 25. November 1919 durch Beschluß des Konsistoriums gegen Sie eingeleitete Disziplinarverfahren mit Ihrer Verurteilung und Bestrafung mit einem Verweise endete. In dem Disziplinarurteil ist unter anderm auch Ihre folgende dem Konsistorium gegenüber getane Äußerung behandelt:

„Haufen von meineidigen Geistlichen, die die Ehre des Herrn Jesu Christi ungeschont mit Füßen treten, ungezählten Seelen durch ihre Irrlehren die Ursache ihrer Verdammnis werden und sich der unsittlichsten Unsittlichkeit dadurch schuldig machen, daß sie Gott und Menschen Eid und Treue brechen und von dem Herrn Christus demgemäß als Lügner, Hunde, Säue, Räuber, Satanskinder gebrandmarkt werden, werden unbehelligt im Amte belassen und zu Ehrenstellen in der Kirche befördert.“

Das Urteil enthält die ausdrückliche Feststellung, daß nur die Annahme des Gerichtes, daß es Ihnen mit dem Willen, sich zu ändern ernst sei, die milde Strafe eines Verweises rechtfertigen könne. In der Hauptverhandlung haben Sie freiwillig ein schriftliches Versprechen gegeben, in Zukunft sich aller persönlichen Angriffe zu enthalten und sich bei der Vertretung Ihres Glaubens der äußersten Sachlichkeit zu befleißigen. Mit sichtbarer Bewegung haben Sie das Disziplinargericht um Milde gebeten und haben keinen Versuch gemacht, gegen das Disziplinarurteil, das zwar in der Auswahl der Strafe sehr milde, in seinen tatsächlichen Feststellungen aber schwer belastend für Sie ist, ein Rechtsmittel einzulegen.

Eine Unwahrheit ist es ferner, wenn Sie in dem Eingefandt sagen: „Ich weiß, daß auch in diesem Falle kein Pastor die Sache anrühren wird, dazu ist sie viel zu brenzlich.“ Sie wissen im Gegenteil sehr gut, daß Sie Ihrer wiederholten Beleidigungen und Schmähungen wegen wiederholt angefaßt worden sind, und daß Sie vor dem Konsistorium in dem Disziplinarverfahren nicht als die unangreifbare und allgemeine Achtung gebietende Persönlichkeit dagestanden haben, als die Sie sich hinzustellen versuchen.

Richtig ist allerdings, daß von der ganzen Sache kein Sterbenswort in die Öffentlichkeit gekommen ist. Das verdanken Sie aber lediglich dem Umstande, daß Disziplinarentscheidungen nur in Ausnahmefällen öffentlich bekanntgemacht werden. Sollte das Konsistorium sich veranlaßt sehen, die gegen Sie ergangene Disziplinarentscheidung zu veröffentlichen — bei Ihrem Verhalten wird der Behörde bald nichts anderes übrigbleiben —, so hätte das die peinlichsten Folgen für Ihr Ansehen in der Öffentlichkeit. Richtig ist ferner, daß Ihr Antrag, Ihre Sache an die Staatsanwaltschaft zu überweisen, keinen Erfolg hatte. Der Grund dafür liegt lediglich darin, daß die Staatsanwaltschaft nicht das Geringste mit der Sache zu tun hat. Jeder halbwegs Urteilsfähige weiß, daß der Bruch des Dienstes, den Sie zum Gegenstand Ihrer Vorwürfe gegen die Pastoren machen, kein Meineid im Sinne des Strafgesetzbuches ist. Man hat versucht, Ihnen das klar zu machen. Wenn Sie sich jetzt vor der Öffentlichkeit damit brüsten, daß Ihrem Rufe nach dem Staatsanwalt keine Folge gegeben sei, so liegt auch darin wieder eine bewußte Irreführung der Öffentlichkeit. Die gleiche Unwahrheit wie in dem Eingefandt der „Landpost“ verbreiten Sie in Nr. 10 der „Köstlichen Perle“, wo Sie schreiben:

„Ich habe vor zwei Jahren den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ersucht, entweder ein unparteiisches Gericht von Theologen und Juristen zu bestellen, oder die Sache dem Staatsanwalt zur Untersuchung zu überweisen. Vergebens! Es ist von der ganzen Sache nicht ein Sterbenswort an die Öffentlichkeit gekommen. Nur daß man mir hinter meinem Rücken Verleumdungen nachgeworfen hat, von denen ich erst jetzt erfahre. Kommt doch heraus! Wir stehen Euch vor dem Staatsanwalt zur Verfügung.“

Angeichts der Tatsache Ihrer Bestrafung im Disziplinarverfahren und angeichts des Verlaufs dieses Verfahrens müssen diese Ausführungen als bewußte Unwahrheiten und Entstellungen bezeichnet werden.

Das Konsistorium hat erwogen, ob es wiederum ein förmliches Disziplinarverfahren gegen Sie eröffnen sollte. Da ein solches Verfahren nur mit Ihrer endgültigen Entfernung aus dem Kirchenamte enden könnte, ist noch einmal davon abgesehen. Erwogen ist ferner, ob von Ihnen eine öffentliche Erklärung zur Berichtigung der von Ihnen verbreiteten Unwahrheiten gefordert werden sollte. Wir haben auch davon abgesehen. Ihre Erklärungen sind für uns wertlos, nachdem Sie das feierliche Versprechen, das Sie unaufgefordert in der Hauptverhandlung am 14. Januar 1920 gaben, nicht gehalten haben. Bezüglich dieses Versprechens haben Sie bei Ihrer verantwortlichen Vernehmung erklärt: „Diese Erklärung ist von mir verfaßt, als ich unter dem Eindrucke des für

mich niederschmetternden Ereignisses stand, daß meine Kirchenältesten mich im Stiche ließen. Jene Erklärung hätte ich bei ruhiger Überlegung schärfer formuliert in dem Sinne, daß ich es nicht für beleidigende Angriffe halte, wenn ich die Stellung eines von der Heiligen Schrift entfremdeten Theologen mit Worten der Schrift charakterisierte." Eine ähnliche nachträgliche Umdeutung oder Abschwächung Ihrer Erklärung zu der Sie sich offenbar berechtigt halten, sobald Ihnen das gegebene Wort leid geworden ist, würde bei jeder neuen Erklärung von Ihrer Seite zu erwarten sein.

Nach diesen Erwägungen erschien die Festsetzung einer Disziplinarstrafe im Verfahren gemäß §§ 15 ff. des Disziplinarstrafgesetzes als begründet. Dem Erfordernis des § 16 ist durch Ihre verantwortliche Vernehmung vom 28. Oktober 1921 Genüge getan. Die tatsächliche Feststellung, die Ihrer Bestrafung zugrunde liegt, geht dahin, daß Sie in öffentlichen Versammlungen in Hadermarschen am 19. und 24. September 1921 gegen die Mehrzahl der landeskirchlichen Pastoren und besonders gegen Pastor Treplin (und zwar gegen letzteren vor einer großen Zahl seiner Gemeindeglieder) den beleidigenden Vorwurf des Meineides erhoben haben, und daß Sie ebenfalls in öffentlicher Versammlung, in dem Eingefandt in Nr. 16 der Landpost und in Nr. 10 der Röstlichen Perle die unwahre Behauptung aufgestellt haben, daß man es nicht wage, Sie wegen jenes Vorwurfs anzufassen.

Aus dieser Feststellung ergibt sich, daß Sie Ihre Pflicht, sich durch Ihr Verhalten außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erzeigen, welche Ihr Beruf fordert, verletzt haben. (§ 2 des Disziplinargesetzes.)

Wenn das Konsistorium noch einmal eine Ordnungsstrafe und wieder einen Verweis gegen Sie verhängt hat, so geschah es deswegen, weil sonst nach Lage der Sache nur die Amtsenthebung in Frage gekommen wäre. Aus den schon im Urteil vom 14. Januar 1920 dargelegten Gründen ist eine Geldbuße bei der Art Ihres Vergehens als Strafe nicht für anwendbar erachtet. Durch den Verweis soll Ihnen noch einmal klar die Beurteilung, die Ihr Verhalten findet, zum Ausdruck gebracht werden. Sie werden sich vor Augen zu halten haben, daß ein erneutes Disziplinarvergehen eine sehr viel schwerere Strafe finden muß. Nachdem die im Disziplinarurteil vom 14. Januar ausgesprochene Hoffnung, daß Sie in Zukunft die Ausbrüche Ihrer Streitsucht mäßigen würden, getäuscht ist, stellen wir Ihnen zum letzten Male sehr ernst vor, daß ein Fortfahren in Ihrer bisherigen Polemik, sei es durch Rede oder durch Schrift, unbedingt Ihre Entfernung aus dem Kirchenamt zur Folge haben muß. So wenig eine offene Aussprache in der Kirche behindert werden soll, so wenig kann geduldet werden, daß ein landeskirchlicher Pastor seine Amtsbrüder schmäh und beleidigt und dadurch das Ansehen der Kirche untergräbt.

gez.: D. Dr. Müller.

Urteil.

In dem förmlichen Disziplinarverfahren gegen den Pastor Jacob Ferdinand Clausen in Todenbüttel hat das landeskirchliche Disziplinargericht 1. Instanz bei dem evangelisch-lutherischen Konsistorium zu Kiel in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1922, an welcher:

1. Konsistorialrat, Kirchenpropst Heese-Büsum,
2. „ Simonis,
3. Konsistorialassessor Carstensen als Mitglieder des Konsistoriums,
4. Kirchenpropst Heß-Rendsburg,
5. Pastor Ramm-Rendsburg als Mitglieder des Propsteisynodalausschusses Rendsburg

teilgenommen haben, und in welcher Konsistorialrat Dr. Büchsel die Anklage vertreten hat, nach stattgehabter Hauptverhandlung, zu welcher der Angeschuldigte erschienen war, für Recht erkannt:

Der Angeschuldigte Pastor Jacob Ferdinand Clausen in Todenbüttel wird für schuldig erkannt, sich durch den Artikel in der Köstlichen Berle Nr. 4 vom April 1922 „Vor dem Richterstuhl des Herrn Jesu Christi“ sowie durch seine Äußerungen auf dem Tag „Alter Glaube“ in Neumünster am 10. Mai 1922 der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig erzeugt zu haben und daher mit Amtsenthebung bestraft.

Auch werden ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gründe.

Der Angeschuldigte, Pastor Jacob Ferdinand Clausen, geboren am 28. September 1864, ordiniert am 30. September 1891, Pastor der Kirchengemeinde Todenbüttel der Landeskirche Schleswig-Holsteins seit dem 31. März 1896, hat seit etwa dem Jahre 1914 in „Die Köstliche Berle, Organ des schleswig-holsteinischen Lutherischen Vereins“, einer für die allgemeine Öffentlichkeit bestimmten und ihr zugänglichen periodischen Zeitschrift, sowie in öffentlichen, kirchliche und religiöse Fragen behandelnden Versammlungen durch Aufsätze und Ausführungen sowie durch Schriftsätze an das Kirchenregiment eine Tätigkeit entfaltet, bei der er es sich zum Ziel gesetzt hat, die von ihm als solche bezeichnete „moderne Kirche“ und die in ihr angestellten und amtlich wirkenden „modernen Theologen und rabiaten Bibekritiker“ sowie die Gesamtleitung dieser Kirche aufs äußerste und mit den schärfsten Mitteln zu bekämpfen, weil nach seiner Ansicht diese so geartete und planmäßig geleitete Kirche in schreiendem Gegensatz zu dem Worte Christi stehe: „die Schrift kann nicht gebrochen werden“. Die von dem Angeschuldigten bei seiner Kampftätigkeit gewählte Art und Form der Ausdrucksweise überschreitet meist das Maß einer an sich ihm nicht verwehrten sachlichen Kritik vorhandener kirchlicher Zustände. Sie gipfelt immer wiederkehrend darin, daß er die von ihm bekämpften Geistlichen mit den schlimmsten Verbrechernamen, wie z. B. Falschmünzer, Meineidige, und den stärksten Schimpfnamen, wie z. B. Lügner, Hunde, Säue, Räuber, Satanskinder belegt und ihnen, sowie dem diese Geistlichen duldbenden Kirchenregimente vorwirft, daß durch solche Heidenpriester die Gemeinden selbst zu Heiden gemacht würden. Die Berechtigung zum Gebrauch dieser Kampfesweise und der genannten Bezeichnungen leitet der Angeschuldigte für sich daraus her, daß

die von dem Herrn Christus selbst und auch von leitenden Persönlichkeiten der Landeskirche, z. B. dem Bischof D. Koopmann angewendet worden seien.

Wegen solcher maßlosen Angriffe ist der Angeschuldigte bereits mehrfach diszipliniert und zur Einstellung seiner Kampfweise, welche in dieser Form unmöglich geduldet werden könne, aufgefordert worden.

Am 2. Juni 1914 ist ihm eröffnet, daß das Konsistorium nicht gewillt sei, die Angriffe länger ungestraft hingehen zu lassen.

Im Jahre 1917 hat er sich eine ernstliche Mahnung zugezogen.

Wegen verschiedener Aufsätze im Jahrgang 1919 der „Köstlichen Perle“, welche sich insbesondere auch gegen das Kirchenregiment als „den Todfeind des alten Bibeltglaubens“ richteten, mußte er wiederum zur Verantwortung gezogen werden. Nachdem er in einer Erklärung seine Angriffe bedauert und sich ausdrücklich verpflichtet hatte, unter dem Vorbehalt, seinen theologischen Standpunkt auch in Zukunft in sachlicher Form in der Öffentlichkeit nachdrücklich zu vertreten, von allen persönlichen Angriffen auf Mitglieder des Konsistoriums auf dieses in seiner Gesamtheit abzugehen, wurde diese Angelegenheit durch Verfügung des Konsistoriums vom 6. Oktober 1919 im Vertrauen auf die von ihm abgegebene Erklärung als erledigt angesehen.

Durch Disziplinarurteil vom 14. Januar 1920 wurde der Angeschuldigte mit einem Verweise bestraft, weil er bei der durch den zuständigen Generalsuperintendenten in Todenbüttel vorgenommenen Generalvisitation durch eine an den Generalsuperintendenten gerichtete Interpellation und durch maßlose Angriffe gegen seine Amtsbrüder im öffentlichen Gottesdienste die Generalvisitation gestört und diesen Gottesdienst selbst gröblich entweiht hat. Auf diese außerordentlich milde Strafe wurde nur deswegen erkannt, weil der Angeschuldigte in der Hauptverhandlung die schriftliche Erklärung abgab, daß er sein unstatthafes Verhalten bedauere und verspreche, sich nach Kräften bemühen zu wollen, sich fortan jeglicher persönlicher Angriffe zu enthalten und in Aufsätzen wie auf der Kanzel jegliche beleidigenden Ausdrücke, insbesondere gegen andere Seelsorger, zu vermeiden und sich in Vertretung seines Glaubens äußerster Sachlichkeit zu befleißigen. Bei der Verkündung des Urteils und in diesem selbst ist jedoch dem Angeschuldigten ausgesprochen worden, daß sein Verbleiben im Amte für die Zukunft an die unbedingte, vorbehaltlose Innehaltung der in seiner Erklärung enthaltenen Verpflichtung gebunden sei. Durch Beschluß vom 10. Mai 1922 wurde der Angeschuldigte wiederum mit einem Verweise bestraft und zwar, weil er in öffentlichen Versammlungen gegen die Mehrzahl der landeskirchlichen Pastoren und gegen einen derselben namentlich den beleidigenden Vorwurf des Meineides erhoben und ebenfalls in öffentlichen Versammlungen wie in Eingefandts in der Landpost und in der Köstlichen Perle die unwahre Behauptung aufgestellt hat, daß man es nicht wage, ihn wegen seines Vorwurfes anzufassen.

Die mit dem Angeschuldigten besonders in dem Disziplinarurteil vom 14. Januar 1920 geübte große Milde ist ohne Einfluß auf ihn geblieben. Er hat sein Versprechen nicht gehalten und hat seine alte Kampfweise wieder aufgenommen und fortgesetzt.

Unter Berücksichtigung der gesamten Vorgänge, welche zu den erwähnten Disziplinarmaßnahmen geführt haben, liegen dem jetzigen Urteile Äußerungen zugrunde, welche der Angeschuldigte in Nr. 4 der Röstlichen Perle (Jahrgang 29 vom April 1922) und auf der Tagung „Alter Glaube“ gemacht hat, welche letztere am 10. Mai 1922 in der Tonhalle zu Neumünster stattgefunden hat.

Nachdem der Angeschuldigte in dem Aufsatz der genannten Nr. 4 der Röstlichen Perle „Vor dem Richterstuhl des Herrn Jesu Christi“ den plötzlichen Tod des modernen Theologen und „Bibelkritikers“ Generalsuperintendenten D. Schwerdtmann-Hannover als eine Richtertat Gottes hingestellt, den Zusammenschluß der Gläubigen im Lande im schärfsten Gegensatz zu dem modernen Unglauben der Landeskirche für erforderlich bezeichnet, den Versuch eines solchen Zusammenschlusses auf der am 10. Mai 1922 in Neumünster stattfindenden Tagung in Aussicht gestellt und unter Berufung auf den Bischof D. Koopmann und den früheren Generalsuperintendenten D. Raftan die den theologischen Standpunkt des Angeschuldigten nicht vertretenden modernen Theologen im allgemeinen der Falschmünzerei, des Heidenpriestertums und des Meineides bezichtigt hat, schließt er seine Ausführungen mit folgenden Worten:

„Wenn hier in dieser Welt nur alles ruhig abgeht, dann mögen die Theologen Falschmünzer und die Gemeinden zu Heiden werden. Was macht das? Wenn die Leute nur treu und redlich ihre Kirchensteuern bezahlen, dann müssen sie, wenn sie einmal sterben, selbst sehen, wie sie mit ihrer Seele und ihrer Sünde vor dem Richterstuhl des Herrn Christi zurechtkommen. Das geht die Kirche dann nichts mehr an. Das ist das wahre Gesicht der modernen Kirche. Wer das bestreitet, der lügt, und Gott wird Richter sein.“

„Nur das wollen wir noch einmal sagen: Ihr gläubigen Laien im Lande, steht auf und führt selbst die Sache Eures Glaubens; denn von den Theologen und der sogenannten Kirche habt Ihr nichts mehr zu erwarten.“

Deutlicher als durch diese Worte, welche für die gesamte Leserschaft bestimmt und ausdrücklich an die gläubigen Laien im Lande gerichtet sind, kann nach Ansicht des Gerichts die Aufforderung zur Abkehr von der Landeskirche und ihren Einrichtungen nicht ausgesprochen werden, auch ihr, die nur noch als eine sogenannte Kirche hingestellt wird, eine stärkere Herabwürdigung, ja Verächtlichmachung, kaum zugefügt werden. Der Angeschuldigte behauptet zwar, daß er nur einen engeren Zusammenschluß der seine Richtung vertretenden Gemeindeglieder innerhalb des bisherigen Bestandes der Landeskirche beabsichtigt und mit keinem Gedanken daran gedacht habe, die fraglichen Kreise zum Austritt aus der Landeskirche veranlassen zu wollen. Er selbst würde nur schwersten Herzens sein Pfarramt verlassen und, wenn er dies müßte, sei er ja, der zu einem Handwerker nicht vorgebildet sei, brotlos und an den Wanderstab gebracht. Wenn der Angeschuldigte auch seinerseits noch nicht den Entschluß gefaßt haben sollte, den Boden der Landeskirche zu verlassen, so mußte er sich doch jedenfalls überlegen, welche Wirkung seine Worte auf andere ausüben können. Daß diese Worte geeignet sind, bei manchem Leser den Gedanken an

einen Austritt aus der Landeskirche auszulösen und auch zur Tat reifen zu lassen, steht bei dem Gericht außer Zweifel. Ein Geistlicher, dem ein Pfarramt in der Landeskirche und damit auch die Sorge für deren Bestand anvertraut ist, mißbraucht aber das in ihn gesetzte Vertrauen, wenn er sich über die möglichen Wirkungen von Handlungen nicht klar wird, welche geeignet sind, bei Gemeindegliedern das Vertrauen zu ihrer Landeskirche zu erschüttern und sie womöglich zum Austritt aus derselben zu bewegen. Das Gericht kann auch nicht annehmen, daß dem Angeschuldigten niemals die Erkenntnis gekommen sein sollte, daß er mit seinen Ausführungen auf ein Ziel zutrieb, das für jeden Unbefangenen nur als dasjenige der Abkehr von der nach seiner Ansicht mißgeleiteten und um das Seelenheil ihrer Glieder unbekümmerten Landeskirche angesprochen werden konnte. Und wenn der Angeschuldigte dies Ziel auf der in dem Aufsatze angekündigten Tagung in Neumünster noch nicht erreichen wollte, so kann doch mit Rücksicht auf seine systematisch betriebene Aufhekung der Gemüter gegen die Landeskirche nicht angenommen werden, daß ihm niemals der Gedanke gekommen sei, er würde das bezeichnete Ziel gegebenenfalls zu einer anderen Zeit gelegentlich doch wohl erreichen können. Denn die Illusion, mit der von ihm beabsichtigten Organisation im Sinne der Durchführung seines theologischen Standpunktes eine vollkommene innere Umgestaltung der Landeskirche ohne Beeinträchtigung ihres Bestandes herbeiführen zu können, kann selbst bei dem Angeschuldigten trotz aller Würdigung seines in seinem Überzeugermute wurzelnden Kraftbewußtseins nicht vorausgesetzt werden.

Das Gericht hält daher seine Annahme für begründet, daß die Absicht der Einfädelung einer Austrittsbewegung aus der Landeskirche bei der ständigen Herabwürdigung dieser nicht außerhalb des Gedankenganges und der Berechnung des Angeschuldigten gelegen hat.

Diese Annahme findet auch eine weitere Stütze in den Äußerungen, welche der Angeschuldigte auf der Tagung in Neumünster am 10. Mai 1922 gemacht hat. Es ist dies die Tagung, welche der Angeschuldigte bereits in seinem Aufsatze der Nr. 4 der Röstlichen Perle mit dem Hinweise erwähnt, daß auf ihr der Zusammenschluß der Gläubigen im Lande versucht werden sollte. Auch ist die Tagesordnung für diesen Tag am Eingang der Nr. 4 der Röstlichen Perle den Lesern durch hervorgehobenen Druck bekanntgegeben. Daraus ergibt sich ein innerer Zusammenhang zwischen dem fraglichen Aufsatze und den nachstehend näher dargelegten Äußerungen des Angeschuldigten auf der Tagung in Neumünster, durch welche er nunmehr mündlich vor einigen Hundert Anwesenden, unter denen die Laien überwogen, die Landeskirche herabgewürdigt und beschimpft, sowie zum Austritt aus derselben in ähnlicher Weise aufgefordert hat, wie bereits schriftlich in seinem erwähnten Aufsatze.

Als in obigem Sinne qualifizierte Äußerungen des Angeschuldigten haben der Hauptverhandlung die folgenden zugrunde gelegen:

1. Viele stünden schon mit einem Fuße in der Freikirche und nach seiner Ansicht würden in kurzer Zeit viele sich von der Landeskirche abwenden. Wie man aus Sodom und Gomorrha geflohen sei, so müßten die Versammlungsteilnehmer auch fliehen.

2. Die Landeskirche habe die Lüge zum System erhoben.
3. Die verfassunggebende Landeskirchenversammlung wolle das Bekenntniß abschaffen.
4. Die Erwähnung von „Bonzen“ oder „Oberbonzen“ in Kiel im Zusammenhange mit gegen die Kirchenregierung gerichteten Angriffen.

Daß diese Äußerungen und Ausdrücke aus dem Munde des Angeschuldigten dem Wort bezw. dem Sinne nach gefallen sind, ist zeugeneidlich bekundet und wird hiermit tatsächlich festgestellt. Der Angeschuldigte will sich zwar derselben im einzelnen nicht erinnern, gibt aber, da sie von Zeugen bekundet seien, die Möglichkeit zu, sie gemacht zu haben.

Die Äußerungen zu Ziffer 1 sind gefallen, als es sich auf der Tagung um die Namensgebung für die zu schaffende Organisation zwecks Zusammenschlusses der Gläubigen im Lande handelte. Der für die Namensgebung gemachte Vorschlag: „Bekenner des alten Glaubens innerhalb der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins“ ist dem Angeschuldigten nach dem Vorgange bezüglich der Äußerungen des an der Versammlung teilnehmenden Pastors Cornelius-Lütjenburg, eines früheren Angehörigen einer Freikirche, zu eng gewesen. Er hat auch den Freikirchlern den Anschluß an die Organisation ermöglichen wollen. Bei der hierüber stattgehabten Erörterung hat der Angeschuldigte nach Bekundung der Zeugen Veranlassung genommen, scharfe Angriffe gegen die Landeskirche zu richten bezw. einen beabsichtigten Vorstoß gegen sie zu machen und dabei die Äußerungen getan: viele stünden schon mit einem Fuße in der Freikirche und nach seiner Ansicht würden in kurzer Zeit viele sich von der Landeskirche abwenden. Der Zeuge Grube ist in seiner Ansicht, daß es sich um einen beabsichtigten Vorstoß des Angeschuldigten gegen die Landeskirche handele, dadurch bestärkt worden, daß er ein Gespräch desselben mit dem Lehrer Hansen anhörte, in welchem der Angeschuldigte etwa sagte, daß in Hannover 60 Familien bereit wären, in die Freikirche ein- oder aus der Landeskirche auszutreten. Dies Gespräch habe den Zeugen stutzig gemacht und ihm den Eindruck erweckt, daß etwas in der Luft lag. Auch der Zeuge Gloyer bekundet, daß der Angeschuldigte immer wieder Anlaß genommen habe, Angriffe gegen die Landeskirche zu richten, so daß Zeuge sich gefragt habe: „Wohin will er? Treibt er zum Austritt? Will er es zum Bruch kommen lassen?“ Zeuge sei dann schließlich zu einer Entgegnung gezwungen worden, als der Angeschuldigte von einer Flucht aus Sodom und Gomorrha gesprochen hätte. Die wären geflohen und wir (die Anwesenden) müßten auch fliehen. Es wäre so gewesen, als ob der Angeschuldigte hätte sagen wollen: „Wir, die ganze Versammlung, müßten aus Sodom und Gomorrha fliehen.“ Was er unter Sodom und Gomorrha verstanden habe, habe man ja gewußt. Zeuge habe dem Angeschuldigten darauf gesagt: „Ein Vogel beschmutzt sein Nest nicht, und man pflegt nicht seine eigene Mutter zu schmähen. Die Landeskirche wäre aber unsere Mutter.“ Der Gesamteindruck sei für den Zeugen der gewesen, daß der Angeschuldigte zum Austritt aus der Landeskirche trieb. Zeuge habe auch nachher mit verschiedenen Pastoren gesprochen, die auch den Eindruck gehabt hätten, daß ein Zusammenarbeiten mit dem Angeschuldigten nicht möglich sei.

Der Angeschuldigte hat in der Hauptverhandlung zugegeben, von einem Sodom mit Bezug auf die Landeskirche gesprochen zu haben, jedoch habe er dabei nur eine Flucht im geistigen Sinne im Auge gehabt und nicht auch eine körperliche, d. h. einen Austritt aus der Landeskirche. Mag dem so sein. Auf die Versammlungsteilnehmer konnte die maßlose Beschimpfung der Landeskirche durch den Vergleich mit einem Sodom und die Aufforderung zur Flucht aus solchem Sodom nur im Sinne auch der körperlichen Flucht aus dem Sodom und Gomorrha aufgefaßt werden, mit anderen Worten als die motivierte nahelegung des Austritts aus der Landeskirche, von der ja nach seinen Ausführungen in der Röstlichen Perle als einer nur „sogenannten Kirche“ die gläubigen Laien im Lande nichts mehr zu erwarten haben.

Daß dem Angeschuldigten diese Deutungsmöglichkeit seiner Ausführungen seitens der Versammlungsteilnehmer in keiner Weise zum Bewußtsein gekommen sein sollte, kann das Gericht nicht annehmen. Er hat ja auch darauf hingewiesen, daß viele schon mit einem Fuße in der Freikirche ständen und sich nach seiner Ansicht in kurzer Zeit viele von der Landeskirche abwenden würden. Er hat ferner im Widerspruch zu seiner bereits eben behandelten Angabe, daß er mit keinem Gedanken an die Betreibung des Austritts gedacht habe, weil er selbst dadurch brotlos werden würde, im Verlauf der Hauptverhandlung geäußert, die Tore der Freikirche seien für ihn aufgemacht. Das Gericht konnte daher unter Würdigung aller dieser Umstände nur zu dem Ergebnis gelangen, daß der Angeschuldigte sich der Tragweite seiner Handlungen bewußt sein mußte und daß er sich trotzdem zu einer mit seiner Stellung als landeskirchlicher Geistlicher unvereinbaren und deshalb auch unverantwortlichen Propagandatätigkeit hat hinreißen lassen, welche die Herabwürdigung der Landeskirche in weitesten Kreisen und, wenn nicht anders möglich, auch deren Schädigung in ihrem Bestande durch Aufforderung zum Austritt zum Ziele hat. Denn die letzten Folgerungen einer solchen Tätigkeit können für diejenigen, welche ihr erliegen, nur die Abkehr von der sogenannten Kirche und der Austritt aus der Landeskirche sein.

Die Herabwürdigung, welche der Angeschuldigte der Landeskirche durch ihren Vergleich mit Sodom hat zuteil werden lassen, hat er verstärkt durch die zu Ziffer 2 getane Äußerung, die Landeskirche habe die Lüge zum System erhoben. Diese Äußerung hat, wie auch der Zeuge Grube bekundet, um so schwerer gewirkt, als die Anwesenden überwiegend Laien waren. Der Angeschuldigte behauptet zwar, daß er diese Äußerung in dem Sinne der systematischen Ablehnung der biblischen Wahrheit bzw. der Heiligen Schrift gemeint und nicht daran gedacht habe, daß die Landeskirche wider besseres Wissen und bewußt die Unwahrheit betreibe. Der Zeuge Grube bekundet jedoch, daß, selbst wenn diese Äußerung von der Lüge in jenem beschränkten Sinne gemeint gewesen wäre, so doch in dem Ton des Angeschuldigten die unverkennbare Meinung gelegen habe, daß die Gesamtbetätigung der Landeskirche systematische Lüge sei. Daß eine solche Auffassung möglich war und insbesondere auch die Laien, denen die theologische Unterscheidung in der Regel nicht geläufig ist und welche auf die Begriffsverbindungen des täglichen Lebens eingestimmt sind, die fragliche Äußerung im Sinne des gemeinverständlichen Begriffs der Lüge auslegen konnten und sicher zum großen Teil

auch ausgelegt haben, mußte sich auch der Angeschuldigte sagen. Es liegt aber in der ganzen Art seiner Kampfstätigkeit, daß er glaubt, hierüber Rechenschaft nicht schuldig zu sein, wenn er nur seinen theologischen Standpunkt und seine Glaubensüberzeugung bei sich selbst innerlich gewahrt hat. Aber gerade das ist ein fundamentaler Irrtum seinerseits. Entscheidend ist, wenn jemand vor einer Versammlung spricht und in öffentlichen Blättern schreibt, daß er sich auch darüber klar ist, wie die Allgemeinheit solche wie die hier in Frage stehenden Äußerungen nach den täglichen Begriffen des Lebens auffaßt und wertet. Der in dieser Hinsicht trotz aller Hinweise bei dem Angeschuldigten immer wieder zutage getretene Mangel läßt den Schluß zu, daß es ihm offenbar gar nicht darum zu tun ist, zu verhindern, daß Äußerungen, welche im landläufigen Sinne einen herabwürdigenden bzw. beleidigenden Charakter haben, auch in diesem Sinne aufgefaßt werden. So verhält es sich auch bei dem von dem Angeschuldigten gebrauchten Ausdruck „Bonzen“ oder „Oberbonzen“ in Kiel, womit er, wie er selbst angibt, das Konsistorium gemeint hat. In der Hauptverhandlung hat er ausgeführt, daß die Bezeichnung „Bonzen“ ein Ehrentitel sei und auch in der Bibel gebraucht werde, um Menschen, welche im Räte saßen, zu kritisieren. Es kann jedoch dem Angeschuldigten kaum unbekannt sein, daß, wenn er im täglichen Leben jemand „Bonze“ nennt, diese Bezeichnung von dem Betreffenden nicht als Ehrung, sondern als das Gegenteil aufgefaßt werden wird. Dem Angeschuldigten mußte daher bewußt sein, daß die Betitelung des Konsistoriums mit „Bonzen“ oder „Oberbonzen“ eine öffentliche schwere Herabsetzung und Beleidigung der Kirchenregierung vor der Versammlung in Neumünster bedeutete.

Der Angeschuldigte irrt auch, wenn er meint, daß die Invergleichstellung der heutigen Verhältnisse mit biblischen, wie z. B. der Vergleich der Landeskirche mit Sodom, bzw. die Bezeichnung lebender Personen oder Personengemeinschaften mit biblischen Ausdrücken und Titeln, wie z. B. des Konsistoriums mit „Bonzen“, deswegen keine Herabwürdigung bzw. Beleidigung sei, weil die betreffenden Vergleiche bzw. Ausdrücke Inhalt der Bibel seien. Darüber, was heute als Herabwürdigung bzw. Beleidigung anzusehen ist, entscheidet lediglich der heutige Sprachgebrauch und die allgemeine Meinung, um die sich zu kümmern und sie im amtlichen wie außeramtlichen Verkehr zu achten, für jeden landeskirchlichen Geistlichen als Pflicht angesehen werden muß.

Was schließlich die zu Ziffer 4 genannte Äußerung anlangt, daß die verfassunggebende Landeskirchenversammlung das Bekenntnis abschaffen wolle, so kann dem Angeschuldigten hierbei der schwere Vorwurf nicht erspart bleiben, daß er als Theologe wissen mußte, daß es sich nur darum handelte, ob und in welcher Form das Bekenntnis in die Verfassung hineingebracht werden sollte, nicht aber, es zu beseitigen. Es bleibt daher nur die Erklärung übrig, daß der Angeschuldigte mit dieser Behauptung verwirrend auf die anwesenden, nicht genügend unterrichteten Laien wirken und bewußt gegen die Landeskirche agitieren wollte.

Der Angeschuldigte hat zu seiner allgemeinen Verteidigung angegeben, daß die inkriminierten Äußerungen, insbesondere die über die Lüge usw. in einer stark erregten Debatte gefallen seien. Die Zeugen Grube und Matthiesen haben jedoch übereinstimmend befundet, daß es eine erregte

Debatte zunächst nicht gegeben habe, daß vielmehr der Angeschuldigte erst durch sein Verhalten die Erregung hervorgerufen habe. Auch ist zeugeneidlich befundet, daß man auf der Versammlung selbst durch das maßlose Vorgehen des Angeschuldigten gegen die Landeskirche geradezu geärgert worden sei. Die Zeugen Matthiesen und Gloyer haben von der Tagung die Überzeugung mitgenommen und weiterhin ausgesprochen, daß ein Zusammenarbeiten mit dem Angeschuldigten und seinem Kreise völlig unmöglich sei.

Bei der Urteilsfindung wurde beschlossen, dem Angeschuldigten zunächst noch einmal Gelegenheit zu geben, seine gegen die Landeskirche unternommenen Angriffe öffentlich zurückzunehmen. Nach Wiedereintritt in die Verhandlung wurde dem Angeschuldigten die Frage vorgelegt, „ob er bereit sei, sowohl in der „Köflichen Perle“ als auch in der „Landeskirche“ eine bestimmt formulierte Erklärung dahin abzugeben, daß es ihm völlig ferngelegen habe, Mitglieder der Landeskirche zum Austritt aufzufordern und sein Bedauern auszusprechen, die Landeskirche durch seine Ausführungen in Nr. 4 der „Köflichen Perle“ vom April 1922, sowie durch seine Äußerungen auf dem Tag „Alter Glaube“ am 10. Mai 1922 in Neumünster herabgewürdigt zu haben.“

Der Angeschuldigte hat darauf erwidert, daß er diese Erklärung nicht abgeben könne und werde.

Durch dies ablehnende Verhalten ist der Beweis erbracht, daß der Angeschuldigte durch seinen inkriminierten Artikel ebenso wie durch seine inkriminierten Äußerungen die Landeskirche, ihre Leitung, seine derselben angehörigen theologischen Gegner bewußt hat herabwürdigen und bewußt hat zum Austritt aus der Landeskirche auffordern wollen und zwar in aller Öffentlichkeit.

Er hat durch dieses Verhalten auch seinen vollen Bruch mit der Landeskirche, an der er als Diener angestellt ist, zu erkennen gegeben, so daß schon aus diesem Grunde allein ein weiteres Verbleiben des Angeschuldigten im Dienste der Landeskirche unmöglich geworden ist.

Mit Rücksicht hierauf und auf die eingangs dargelegten Vorstrafen des Angeschuldigten konnte nur seine Entfernung aus dem Kirchenamte in Frage kommen.

Bei der Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit des Angeschuldigten ist für die Strafzumessung maßgebend gewesen, daß wohl anerkannt werden kann, daß er an sich wohl das Beste will und das aufrichtige Bestreben hat, im Sinne Christi und nach seinem Vorbilde zu wirken, daß er sich aber in fanatischem Glaubenseifer, der keine andere als seine eigene Überzeugung neben sich duldet, zu einer Kampfstätigkeit veranlaßt sieht, welche auf die Dauer zu schwerster Beunruhigung und Schädigung der Landeskirche führen muß und daher nicht mehr ertragen werden kann. Es ist daher nicht auf die schwerste zulässige Strafe der Dienstentlassung, sondern nur auf Amtsenthebung gemäß § 12 des Kirchengesetzes betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten vom 15. September 1889 erkannt worden.

Die Kostenfrage regelt sich nach § 36 des genannten Gesetzes.

gez. Heesch. gez. Heß.

gez. Ramm. gez. Simonis. gez. Carstensen.

Nr. 173. Fürsorge für Psychopathen und Neuropathen.

Kiel, den 4. Dezember 1922.

Vom hiesigen Wohlfahrtsamt werden wir um Aufnahme nachstehender Notiz gebeten:

Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat unter dem 8. November 1921 nachdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, in Städten und Landgemeinden die Fürsorge für Psychopathen und Neuropathen, d. h. seelisch abnorme Kinder und Erwachsene, auszugestalten.

Der Gesundheitsausschuß beim Provinzial-Wohlfahrtsamt hat sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt und vier Beratungsstellen ins Leben gerufen.

Zweifellos ist es von der größten Bedeutung, daß diese abnormen Seelenzustände frühzeitig erkannt werden.

Hierzu genügt es nicht, Beratungsstellen mit fachärztlichen Leitern zu gründen, sondern es müssen alle in Frage kommenden Stellen zusammenarbeiten, um diese abnormen Seelenzustände frühzeitig zu erkennen.

Die Beratungsstellen sollen den Eltern Richtlinien geben für eine zweckmäßige Erziehungsweise dieser schwer zu behandelnden Kinder.

Folgende Beratungsstellen stehen zur Verfügung:

in Altona, Städtisches Krankenhaus, Allee 164;

(vorher soll unter schriftlicher Darlegung des Falles und unter Beifügung einer Antwortkarte angefragt werden, wann der Kranke vorgestellt werden kann);

in Kiel sollen die Beratungen am Montag und Donnerstag von 12—1 Uhr in der Nervenklinik am Niemannsweg stattfinden;

in Schleswig erfolgt die Beratung Donnerstag von 11—1 Uhr in der Provinzial-Heilanstalt Schleswig (Stadtfeld);

in Neustadt in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt jederzeit vormittags.

Einzelheiten sind bei den zuständigen Kreis- bzw. städtischen Wohlfahrtsämtern zu erfahren.

Unsere Kirche und ihre Geistlichen haben es stets als eine ihrer vornehmsten Pflichten angesehen, sich der Unglücklichen, Kranken und Gefährdeten anzunehmen, ein Grundsatz, der auch in der neuen Verfassung stark betont ist. Da es nun leider keinem Zweifel unterliegt, daß die erschreckende Zunahme seelisch abnormer Kinder und auch Erwachsener eine der verhängnisvollsten Folgen des Krieges bildet und daher der größten Beachtung aller ernstesten Kreise unseres Volkes bedarf, ersuchen wir die Herren Geistlichen, sich mit warmem Interesse an diesen Aufgaben zu beteiligen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. 174. Drucklegung der Verfassung.

Riel, den 18. Dezember 1922.

Voraussichtlich noch zwischen Weihnachten und Neujahr wird eine Ausgabe der am 30. September 1922 von der verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung in Rendsburg erlassenen Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins im Druck fertiggestellt werden.

Wenn auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens, der von der staatlichen Mitwirkung abhängig ist, noch nicht festgesetzt werden kann, so erscheint es dringend erwünscht, daß die Geistlichen und die übrigen Mitglieder der kirchlichen Körperschaften sowie auch andere kirchlich interessierte Gemeindeglieder sich schon jetzt mit den Bestimmungen der Verfassung vertraut machen.

Um dieses Einarbeiten zu erleichtern und mit Rücksicht darauf, daß in absehbarer Zeit, wegen der ungeheuren Kosten, an die Herausgabe eines Kommentars nicht gedacht werden kann, haben wir der Verfassung ein ausführliches Sachverzeichnis beigegeben, das nicht nur zum Auffinden der einzelnen Bestimmungen dienen soll, sondern außerdem bestimmt ist, den Leser durch die Art seiner Zusammenstellung gleichzeitig über die hauptsächlichsten Punkte der Verfassung, besonders auf dem Gebiete der Behördenorganisation und der Zuständigkeiten, zu orientieren. So enthalten die meisten Artikel nicht nur unter einem Stichwort den Hinweis auf die einzelnen Paragraphen, sondern darüber hinaus sachliche Angaben. Z. B. ist unter dem Stichwort „Anhörung“ nicht nur auf die rund 20 Paragraphen hingewiesen, in denen dieser Ausdruck sich findet, sondern der Artikel enthält zugleich eine erschöpfende Aufzählung aller Fälle, in denen es der Anhörung dieser oder jener Stelle vor der Abgabe einer Entscheidung bedarf.

In der Landeskirchenversammlung selbst war der lebhafteste Wunsch nach einem solchen orientierenden Sachverzeichnis ausgesprochen und wir halten seine Benutzung mangels anderweitiger Erläuterungen im Text geradezu für unentbehrlich. Aus diesem Grunde wird die Verfassung auch nur in dieser einen Ausgabe mit Sachverzeichnis von uns herausgegeben und zwar zu dem immerhin noch mäßigen Preis von 125 M.

Da wir es als selbstverständlich ansehen, daß sofort von jedem Kirchenvorstand mindestens ein Exemplar bestellt wird, übersenden wir den Synodalausschüssen zunächst rund die doppelte Anzahl von Exemplaren, wie die Propstei Kirchspiele zählt. Wenn nicht innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Amtsblattes dem Synodalausschuß eine andere Bestellung unmittelbar durch die Kirchenvorstände zugeht, gilt ein Exemplar als fest bestellt und ist dem Kirchenvorstand zu übersenden. Nachbestellungen der Kirchenvorstände, auch soweit es sich um die Bestellung von Einzelpersonen handelt, sind den Synodalausschüssen bis spätestens zum 1. Februar einzureichen und von diesen, soweit sie nicht mehr die erforderliche Zahl von Exemplaren besitzen, unverzüglich an uns weiterzugeben. Die Beträge für die bestellten Exemplare sind von den Kirchenvorständen bzw. den Einzel-

personen an die Synodalausschüsse einzuzahlen. Die Synodalausschüsse ersuchen wir, hiernach das Weitere zu veranlassen und mit uns bis zum 1. März 1923 abzurechnen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Petersen.

Nr. I. 2244.

Personalien.

Präsentiert: für die II. Pfarrstelle in Hennstedt:

1. Provinzialvikar Tamm-Hohenwestedt,
 2. " Bustorff-Westerland,
 3. Hilfsgeistlicher Claussen-Harrislee;
- als Ersatzmänner:

1. Hilfsgeistlicher Peters-Rendsburg,
2. Provinzialvikar Brommann-Tellingstedt,
3. " Fürgensen-Warder;

für die Pfarrstelle in Arnis:

1. der Pfarramtskandidat Otto Niese-Flensburg,
 2. " Hilfsgeistliche Pastor Schohl-Flensburg,
 3. " Provinzialvikar Pastor Hemsen-Barmstedt;
- als Ersatzmann:

Hilfsgeistlicher Pastor Roos-Lönning.

Eingeführt: am 12. November 1922 der Hilfsgeistliche Pastor Johannsen, bisher in Kiel, als Pastor in Waabs.

Ordiniert: am 3. Dezember 1922 als Provinzialvikar der Pfarramtskandidat Harald Boyens,
 " 3. " 1922 " Pastor für Deutschredende in Nordschleswig der Pfarramtskandidat Fritz Gottfriedsen.

Erledigte Pfarrstellen.

Kiel, Pfarrstelle des Bezirks I der Luthergemeinde. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921 und deren Ergänzungsbestimmungen. Ortsklasse A. Der Kirchenvorstand präsentiert, die Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche sind bis zum 28. Dezember 1922 an den Kirchenvorstand der Luthergemeinde einzureichen.

Lönning, Propstei Eiderstedt. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921 und den danach ergangenen Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen. Ortsklasse B.

Konsistorium ernannt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 1. Januar 1923 an den Propstei-Synodalausschuß in Garding einzureichen.

Warder, Propstei Segeberg. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921 und den danach ergangenen Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen. Ortsklasse E. Kirchenpatronat präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche sind bis zum 2. Januar 1923 an das Kirchenpatronat zu Rohlfstorf bei Segeberg einzureichen.

Borsfleth, Propstei Münsterdorf. Der Pfarrinhaber hat die Nutznießung des Stelleinkommens nach Maßgabe des Kirchengesetzes zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 98 ff. — Ortsklasse D. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 10. Januar 1923 an den Propstei-Synodalausschuß in Izhoe einzureichen.

Berichtigung.

Im Inhaltsverzeichnis von Stück 18 (S. 243) heißt es zu Nr. 165 anstatt „Wert“ „Not“ der kirchlichen Sonntags- und Gemeindeblätter.